Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 201.

Samstag den 2. September 1871.

(357—1) Nr. 4658.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die am 31. October d. J. stattfindende

zweiunddreißigste Verlosung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen

wird die Vornahme der Zusammenschreibung oder Zertheilungen der bis Ende April 1871 zur Verlosung angemeldeten krain. Grundentlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Vornahme von solchen Obligationen, bei denen eine Aenderung der Nummern einzutreten hätte, für die Zeit vom 16ten September l. J. bis zum Tage der Kundmachung der am 31. October d. J. verlosten Obligationen sistirt.

Laibach, am 1. September 1871.

Vom krainischen Landesausschusse.

(346—3) Nr. 920.

Concursverlautbarung.

Im Bereiche der politischen Verwaltung in Krain ist eine Bezirkssecretärsstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in 700 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Nachweisen über die zurückgelegten Studien, über ihre bisherige Verwendung im politischen oder sonstigen Manipulations-Dienste, sowie über die Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort und Schrift bis

10. September 1871

im Wege der vorgesetzten, oder falls sie dermalen in keiner Dienstleistung stehen, im Wege der Domicilsbehörde beim gefertigten Landespräsidium einbringen.

Laibach, am 23. August 1871.

K. k. Landespräsidium für Krain.

Der k. k. Landespräsident:

Carl von Wurzbach m. p.

(333—3) Nr. 984.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Ober-Realgymnasium in Rudolfswerth ist eine Lehrstelle für klassische Philologie und eine Lehrstelle für philosophische Propedeutik in Verbindung mit Geographie und Geschichte zu besetzen, womit die gesetzlichen Bezüge verbunden sind.

Nebst der besonderen Befähigung ist auch die Kenntniß der slovenischen Sprache erwünschlich.

Die an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisirenden, gehörig documentirten Gesuche sind längstens bis

10. September d. J.

durch die vorgesetzte Behörde beim gefertigten k. k. Landesschulrathe einzubringen.

Laibach, am 13. August 1871.

K. k. Landesschulrath für Krain.

Der Vorsitzende:

Carl von Wurzbach m. p.

(342—3) Nr. 5853.

Staatsstipendien

für die landwirthschaftliche Lehranstalt „Francisco-Josephinum" in Mödling.

Das k. k. Ackerbauministerium hat für die landwirthschaftliche Lehranstalt in Mödling Stipendien von je 250 fl. ö. W. bewilliget.

Zur Aufnahme in diese Lehranstalt wird erfordert:

1. Die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder;
2. ein Lebensalter von mindestens sechszehn Jahren, für welche Bedingung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Curatorium Nachsicht ertheilt werden kann;
3. die Nachweise über denjenigen Grad von Schulbildung, welcher durch die zurückgelegte untere Hälfte von allgemeinen öffentlichen Schulen (Realschulen, Gymnasien, Realgymnasien) erworben wird.

Behufs des sicheren Verständnisses der landwirthschaftlichen Vorträge ist es wünschenswerth, daß sich der Studirende vor seinem Eintritte Anschauungen vom landwirthschaftlichen Betriebe erworben hat. Bei unzureichenden Nachweisen bezüglich der Schulbildung oder der landwirthschaftlichen Anschauungen kann sich der Betreffende einer Aufnahmsprüfung unterziehen, deren Ergebniß über die Aufnahme in die zweijährige Fachschule oder in den Vorbereitungscurs entscheidet.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind bis längstens

15. September d. J.

beim Curatorium dieser Lehranstalt in Mödling zu überreichen.

Wien, am 16. August 1871.

Vom k. k. Ackerbauministerium.

(339—2) Nr. 954.

Verlautbarung.

Die immer lauter werdenden Klagen über den großen Mangel an Lehrern für Volksschulen und die Thatsache, daß die bisherige Frequenz der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen dem vorhandenen Bedürfnisse bei weitem nicht entspricht, bestimmten den Herrn Minister für Cultus und Unterricht laut Eröffnung vom 1. d. M., Z. 8071, für die Dauer der drei nächsten Schuljahre 1871/2, 1872/3, 1873/4 auf Grund des §. 78 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) und in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869, Z. 6299 (R. G. Bl. Nr. 130), anzuordnen.

1. Die Bildungsdauer der Lehramtszöglinge für Volksschulen ist mit dem dritten Jahrgange abzuschließen.
2. Für die Zöglinge des ersten und zweiten Jahrgangs ist der mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. Juli 1870, Z. 7033, provisorisch eingeführte Lehrplan der ersten und zweiten Klasse beizubehalten. Nebstbei haben schon die Zöglinge des zweiten Jahrgangs in bestimmten Gruppen im Durchschnitte zwei Stunden in der Woche dem Unterricht in der Uebungsschule und in anderen Volksschulen als Zuhörer beizuwohnen (§ 2 des Lehrplanes), worauf im dritten Jahrgang die praktischen Uebungen einzutreten haben.
3. Die Zöglinge des dritten Jahrganges haben das in dem vorerwähnten Lehrplane für die 3. und 4. Klasse bestimmte Lehrziel in allen wesentlichen Beziehungen zu erreichen.

   Zu diesem Zwecke ist von den Lehrkörpern der Bildungsanstalten ein dieser Aufgabe entsprechender Lehrplan sofort zu entwerfen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
4. Auf die Dauer der gegenwärtigen Uebergangsbestimmungen werden die Landesschulbehörden ermächtigt, Altersnachsichten zum Eintritte in die Bildungsanstalten bis zu einem halben Jahre zu gewähren.
5. Ebenso werden die Lehrkörper und Landesschulbehörden ermächtigt, von den Ausnahmsbestimmungen des § 15 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 131) einen ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Namentlich wird gestattet, daß bei den Aufnahmsprüfungen der Zöglinge für den 2. und 3. Jahrgang von den auf die Pädagogik Bezug nehmenden Lehrgegenständen abgesehen werde. Solche Zöglinge haben jedoch die fehlenden Kenntnisse aus diesem Fache mit Hilfe des Lehrkörpers nachzuholen.

Diese Anordnungen werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das nächstkommende Schuljahr, welches ordnungsmäßig mit Beginn des Monates October anfängt, Studirende, welche sich dem Lehrberufe widmen wollen, nicht blos in die erste, sondern nach Umständen auch in die zweite oder dritte Klasse auf Grund einer Aufnahmsprüfung an die k. k. Lehrerbildungsanstalt aufgenommen, und daß dürftigen Lehramtszöglingen Staatsstipendien von je jährlichen 100 fl. in Aussicht gestellt werden.

Zur Aufnahme in die erste Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung, wie sie, von den fremden Sprachen abgesehen, am Untergymnasium oder an der Unterrealschule gewonnen wird, gesetzlich erfordert. — Laibach, am 15. August 1871.

K. k. Landesschulrath für Krain.

(352—2) Nr. 53.

Kundmachung.

Der Ausschuß der Advocatenkammer in Krain gibt bekannt, daß Herr Dr. Johann Steiner, Advocat in Wien, unterm 24. Mai 1871 angezeigt habe, er werde seinen neugewählten Wohnsitz „Laibach" nach Verlauf der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von 3 Monaten beziehen.

Laibach, am 23. August 1870.

(356—2) Nr. 9052.

Kundmachung.

Das k. k. Postamt Bitinja in Krain wird mit 1. September d. J. aufgehoben. — Der Bestellungsbezirk desselben wird dem k. k. Postamte in Illyrisch-Feistritz zugewiesen.

Triest, am 28. August 1871.

Von der k. k. küstenl.-krain. Postdirection.

(350—2) Nr. 178.

Concurs-Kundmachung.

An der vierklassigen Volksschule in Tschernembl ist die Oberlehrer- und Organistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 316 fl. und dem Quartierbeitrage von 80 fl. oder im Vorrückungsfalle die zweite Lehrerstelle mit einem Gehalte von 321 fl. und ebenfalls einem Quartierbeitrage pr. 80 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den Befähigungs- und Dienstdocumenten belegten Gesuche bis längstens

10. September d. J.

an den Bezirksschulrath Tschernembl im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde einzusenden.

Competenten, welche nachweisen, daß sie auch im Turnen den Unterricht ertheilen können, werden bevorzugt.

K. k. Bezirksschulrath Tschernembl, am 23ten August 1871.

(354b—2)

Subarrendirungs-Behandlungs-Kundmachung

wegen Sicherstellung von Verpflegsbedürfnissen für das k. k. Militär in den Stationen Laibach, Stein und Münkendorf, Vir und Krazen, endlich Rudolfswerth und Concurrenz, auf unterschiedliche Zeitperioden vom 1. November 1871 bis Ende October 1872.

Die öffentliche Behandlung wird

am 14. September

mittest Entgegennahme schriftlicher Offerte, ausschließlich aller mündlichen Anträge, stattfinden, und müssen die Offerte, vorschriftsgemäß verfaßt, gesiegelt, mit einer 50 kr. Stempelmarke und dem 5% Vadium versehen, der Behandlungs-Commission bis 11 Uhr Vormittags übergeben werden, indem nachträgliche, sowie im telegraphischen Wege einlangende oder den kundgemachten Bedingungen nicht gemäß verfaßte Offerte unberücksichtigt bleiben.

Die vollinhaltliche Kundmachung wolle man im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung" Nr. 199 vom 31. August nachsehen.

Laibach, am 1. September 1871.

K. k. Militär-Verpflegs-Mag.-Verwaltung.